



Zivilgericht
des Kantons Basel-Stadt

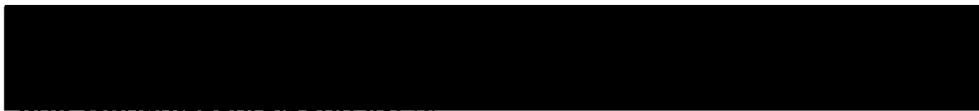
K5.2023.27

ZWISCHENENTSCHEID

vom 6. Mai 2024

Begründung

Mitwirkende



Parteien

Jolanda Spiess

Klägerin


vertreten durch Dr. Rena Zulauf, Rechtsanwältin
Wiesenstr. 17, Postfach 522, 8032 Zürich

gegen

lic. phil. Michele Katrin **Binswanger**

Beklagte


vertreten durch Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat
Gerbergasse 48, Postfach, 4001 Basel

Gegenstand

Persönlichkeitsverletzung

TATSACHEN

I.

Jolanda Spiess (nachfolgend Klägerin) stellte, nachdem anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 9. Juni 2022 die Klagebewilligung (SB.2022.158) ausgestellt und das ergänzend gestellte Gesuch um Erlass superprovisorischer Massnahmen abgewiesen worden war (VV.2022.100), mit Klage vom 7. Oktober 2022 folgende Rechtsbegehren und Anträge:

1. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Klägerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 in Bezug auf deren Sexualverhalten
 - a) gegenüber Markus Hürlimann und/oder
 - b) gegenüber anderen Männern

und/oder in dem bzw. in der der Alkoholkonsum der Klägerin anlässlich der der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 thematisiert oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.
2. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ausdrücklich oder sinngemäss in einem Buch, einem Artikel oder einer andersartigen Veröffentlichung zu verbreiten, die Klägerin habe Markus Hürlimann falsch beschuldigt und wiederholt gelogen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten.

Antrag auf Beweisschutz:

1. Es seien die mit der Klage eingereichten Unterlagen / Urkunden in Beilagen 6a-c – 7a-b aufgrund überwiegender schützenswerter Interessen Dritter der Beklagten gegenüber nicht offenzulegen. Sollte das Gericht diesem Antrag nicht entsprechen, so ist die Klägerin vor Zustellung der Beilagen 6a-c – 7a-b an die Beklagte anzuhören.

weitere prozessbegleitende Anmerkungen:

2. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die vorliegende Klage unter dem Vorbehalt der Klageänderung i.S.v. Art. 227 ZPO erfolgt. Insbesondere wird ein Beseitigungsanspruch nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB geltend gemacht, wenn vor Rechtskraft des mit diesem Verfahren angestrebten Urteils ein Buch, ein Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung durch die Beklagte oder ihr nahestehende Hilfspersonen publiziert bzw. erfolgen

sollte, mit Inhalten, für welche die Klägerin mit dieser Klage ein Unterlassungsentscheid beantragt.

3. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage gegenüber der Beklagten und weiteren Dritten unter dem Vorbehalt des Nachklagerechts für Gewinnherausgabe-, Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen erfolgt."

Auslöser für die Klage war das Wissen um das Buchprojekt der Beklagten im Zusammenhang mit der Landammannfeier in Zug im Jahre 2014 gewesen.

II.

Mit Verfügung vom 15. November 2022 wurde die Klage an die Beklagte zur Stellungnahme zum Antrag der Klägerin auf Beweisschutz innert Frist bis 1. Dezember 2022, unerstreckbar, zugestellt, die Klagbeilagen 6a-c sowie 7a-b an die Klägerin retourniert und dieselbe verpflichtet, innert nicht erstreckbarer Frist geschwärzte Versionen der vorgenannten Beilagen einzureichen.

Die Klägerin reichte mit Eingabe vom 24. November 2022 die Beilagen 6a-c und 7a-b in anonymisierter bzw. geschwärzter (abgedeckter) Form ein und führte aus, dass der Textinhalt in den genannten Beilagen identisch sei mit den Zitaten in der Klage auf den Seiten 11 ff.

Die Beklagte beantragte mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 die vollumfängliche Abweisung des Antrags auf Beweisschutz sowie sei vom Vorbehalt der Beklagten Kenntnis zu nehmen, dass sie im Rahmen der Klageantwort von der Klägerin allenfalls verlange, den gesamten E-Mail-Verkehr gemäss Klagbeilagen 6 und 7 ungeschwärzt zu edieren und die Absender dieser E-Mails als Zeugen zu benennen.

Mit Verfügung vom 4. Dezember 2022 wurde die Stellungnahme der Beklagten der Klägerin zur Stellungnahme innert Frist bis 6. Januar 2023 (Fristenstillstand berücksichtigt), einmal erstreckbar, zugestellt. Zudem wurden die mit Eingabe vom 24. November 2022 geschwärzten Beilagen der Klägerin (6a-c und 7a-b) an die Beklagte zugestellt.

Die Klägerin beantragte mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 die vollumfängliche Abweisung des Antrags der Beklagten.

III.

Mit Verfügung vom 2. Januar 2023 wurde die Stellungnahme der Klägerin an die Beklagte zur Kenntnis zugestellt sowie die Klägerin ersucht, innert einer Frist von 14 Tagen seit Zustellung der Verfügung (nicht erstreckbar) mitzuteilen, ob sie explizit an ihrem Antrag auf Beweisschutz gemäss Eingabe vom 7. Oktober 2022 festhalte.

Die Klägerin nahm mit Eingabe vom 10. Januar 2023 wie folgt Stellung:

- Die mit Eingabe vom 24. November 2022 von der Klägerin bzw. Unterzeichnenden eingereichten und anonymisierten Beilagen 6a-c sowie 7a-b stehen nicht unter Beweisschutz und dürfen der Beklagten bzw. Ihrer Rechtsvertretung ausgehändigt werden (was mutmasslich bereits geschehen ist).
- Die identifizierenden Beilagen 6a-c sowie 7a-b, die mittels Klage dem Gericht am 7. Oktober 2022 eingereicht worden sind und der Unterzeichnenden vom Gericht am 15. November 2022 retourniert wurden, stehen nach wie vor unter Beweisschutz, falls sich Kopien dieser Beilagen noch beim Gericht befinden sollten."

Mit Verfügung vom 25. Januar 2023 wurde die Eingabe der Klägerin vom 10. Januar 2023 der Beklagten zur Kenntnis zugestellt und klargestellt, dass die geschwärzten Beilagen 6a-c und 7a-b der Beklagten zugestellt worden und die identifizierenden Beilagen 6a-c und 7a-b der Klägerin retourniert worden sind.

IV.

Mit Verfügung vom 30. Januar 2023 wurde der Beklagten Frist zur Klagebegründung bis 13. März 2023, einmal erstreckbar, gegeben.

V.

Mit Eingabe vom 16. Februar 2023 teilte die Klägerin dem Gericht mit, dass die Beklagte am 30. Januar 2023 das zur Diskussion stehende Buch «Die Zuger Landamann-Affäre – eine Recherche» (nachfolgend «Buch») veröffentlicht hat und kündigte gleichzeitig eine Klageänderung an.

Die Eingabe der Klägerin vom 16. Februar 2023 wurde der Beklagten mit Verfügung vom 20. Februar 2023 zur Kenntnis zugestellt.

VI.

Innert erstreckter Frist reichte die Beklagte mit Eingabe vom 17. April 2023 die Klageantwort ein und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Klage.

Mit Verfügung vom 21. April 2023 wurde die Klageantwort der Klägerin zur Einreichung der Replik innert Frist bis 5. Juni 2023, einmal erstreckbar, zugestellt.

VII.

Mit Replik und Klage bzw. Klageänderung vom 31. August 2023 stellte die Klägerin innert erstreckter Frist unter anderem folgende neue bzw. geänderte Rechtsbegehren:

- ~~1. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ein Buch, einen Artikel oder eine andersartige Veröffentlichung zu publizieren, zu verkaufen oder zu vertreiben (lassen), in dem bzw. in der Handlungen der Klägerin anlässlich der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 in Bezug auf deren Sexualverhalten~~
- ~~a) gegenüber Markus Hürlimann und/oder~~
- ~~b) gegenüber anderen Männern~~
- ~~thematisiert oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden~~
- ~~und/oder in dem bzw. in der der Alkoholkonsum der Klägerin anlässlich der der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 thematisiert oder Spekulationen diesbezüglich geäussert werden.~~
- ~~2. Es sei der Beklagten unter Androhung der Ungehorsamstrafe gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, ausdrücklich oder sinngemäss in einem Buch, einem Artikel oder einer andersartigen Veröffentlichung zu verbreiten, die Klägerin habe Markus Hürlimann falsch beschuldigt und wiederholt gelogen.~~
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten.
- 4a. Es sei festzustellen, dass die Beklagte mit ihrem Buch "Die Zuger Landammann-Affäre - eine Recherche", ISBN Nr. 978-3-033- 09660-8, in Bezug auf Schilderungen zur Klägerin diese in ihren Persönlichkeitsrechten widerrechtlich verletzt hat, indem
- die Beklagte der Klägerin explizit und/oder sinngemäss vorwirft, Markus Hürlimann eines Sexualdeliktes an ihr, der Klägerin, zu bezichtigen und
 - die Beklagte Intimes und Privates von der Klägerin veröffentlicht.
- 4b. Eventualiter sei festzustellen, dass die Beklagte mit ihrem Buch "Die Zuger Landammann-Affäre - eine Recherche", ISBN Nr. 978-3-033- 09660-8, mit den Äusserungen in der Tabelle gemäss Beilage 39, Spalte 4, die Persönlichkeitsrechte der Klägerin widerrechtlich verletzt hat.
- Die Äusserungen gemäss Beilage 39, Spalte 4, sind in Anhang I zu dieser Klage aufgelistet.*
- 5a. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Gewinn, den die Beklagte mit der Publikation des Buches "Die Zuger Landammann-Affäre - eine Recherche", ISBN Nr. 978-3-033-09660-8, erzielt hat (zzgl. Zins von 5% seit 30. Januar 2023) herauszugeben (Hauptanspruch des Rechtsbegehrens Ziff. 5).
- 5b. Zur Feststellung des erzielten Gewinns gemäss Ziff. 5a vorstehend sei die Beklagte zu verpflichten, sämtliche Informationen zur Eruiierung und Abschätzung des erzielten Gewinns offenzulegen (Hilfsanspruch des Rechtsbegehrens Ziff. 5), insbesondere:

- a. Liste aller Auslieferungen des Buches (inkl. die zu jeder Auslieferung korrespondierende Rechnung(en)) an:
 - i. Käuferinnen und Käufer (Endkunden / Direktverkauf),
 - ii. Buchhandlungen und weitere Händler,
 - iii. Buchverteilzentren,
 - iv. Online-Händler und -Plattformen;
- b. Steuererklärung für das Jahre 2023 (sobald vorliegend):
- c. Rechnungen der Druckerei(en), die das Buch gedruckt hat/haben, inkl. Lieferadresse(n), die diese Druckerei(en) zur Auslieferung des Buches an Dritte verwendet haben;
- d. Liste aller Unterstützungsbeiträge, die über die Bezahlungsmöglichkeiten von www.michelebinswanger.com sowie weitere Bezahlkanäle der Beklagten (z.B. direkte Bank-einzahlungen) eingegangen sind.

5c/1. Es sei nach Auskunfts- und Rechenschaftsablage gemäss Ziff. 5b vorstehend die Höhe des durch die Beklagte erzielten Gewinns gemäss Ziff. 5a vorstehend durch die Klägerin infolge gerichtlicher Anordnung beziffern zu lassen.

5c/2. Eventualiter sei nach Auskunfts- und Rechenschaftsablage gemäss Ziff. 5b vorstehend die Höhe des durch die Beklagte erzielten Gewinns gemäss Ziff. 5a vorstehend nach richterlichem Ermessen i.S.v. Art. 42 Abs. 2 OR abzuschätzen.

6. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 20'000.- nebst Zins zu 5% seit 30. Januar 2023 zu bezahlen.

7. Es sei die Beklagte unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, das Urteilsdispositiv dieses Verfahrens auf ihrer Website michelebinswanger.com (zuoberst auf der Homepage) sowie auf ihrer X-Timeline (ehemals Twitter, zuoberst auf der X-Timeline) ab dem ersten Tag nach Eintritt der Rechtskraft unter dem Titel "*Urteilspublikation zugunsten von Jolanda Spiess- Hegglin*" für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beklagten."

VIII.

Mit Verfügung vom 5. September 2023 wurde unter anderem die Replik und Klage bzw. Klageänderung vom 31. August 2023 der Beklagten zugestellt und der Klägerin eine Frist bis zum 22. September 2023, einmal erstreckbar, zur Bezifferung eines vorläufigen Streitwerts des Rechtsbegehrens 5a (Hauptanspruch des Rechtsbegehrens Ziff. 5) gegeben.

IX.

Mit Eingabe der Klägerin vom 18. September 2023 wurde der Streitwert des Rechtsbegehrens Ziff. 5 vorderhand auf CHF 100'000.00 beziffert.

X.

Die Beklagte stellte mit Eingabe vom 22. September 2023 folgende Rechtsbegehren (prozessualer Antrag):

- “1. Es sei über die Zulässigkeit der am vom 31. August 2023 von der Klägerin beantragten Klageänderung ein Zwischenentscheid zu fällen. Eventualiter sei das Verfahren auf die Frage der Zulässigkeit der Klageänderung zu beschränken.
2. Es sei die Klage teilweise (klägerisches Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2) zufolge Rückzugs als gegenstandslos abzuschreiben und es sei auf die Klageänderung (neue klägerische Rechtsbegehren Ziff. 4a bis 7) nicht einzutreten.
3. Es sei der Beklagten die Frist zur Stellungnahme zu den Beweisschutzmassnahmen angemessen zu erstrecken. Eventualiter sei sie von dieser Frist zu entbinden.
4. Alles unter o/e-Kostenfolge (zzgl. MWST) zulasten der Klägerin.”

XI.

Mit Verfügung vom 24. September 2023 wurden die Eingaben der Parteien vom 18. September 2024 bzw. vom 22. September 2023 den Parteien je wechselseitig zur Kenntnis zugestellt und Frist zur Stellungnahme gegeben.

XII.

Die Beklagte verzichtete mit Eingabe vom 28. September 2023 auf eine Stellungnahme zu den Angaben der Klägerin bezüglich Streitwert.

XIII.

Mit Verfügung vom 29. September 2023 wurde die Eingabe der Beklagten vom 28. September 2023 der Klägerin zur Kenntnis zugestellt, festgehalten, dass von einem vorläufigen Streitwert in Höhe von CHF 120'000.00 ausgegangen wird und das Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer fällt. Des Weiteren wurde der Klägerin Frist

bis 21. Oktober 2023, einmal erstreckbar, zur Leistung eines weiteren Kostenvorschusses in Höhe von CHF 5'000.00 gesetzt und die im Verfahren K3.2022.31 laufenden Fristen in das neu eröffnete Verfahren K5.2023.27 überführt.

XIV.

Die Klägerin machte mit Stellungnahme vom 13. Oktober 2023 folgende Anträge geltend:

- “ 1. Es sei der Antrag 1 der Beklagten vom 22. September 2023 über die Fällung eines Zwischenentscheidendes abzuweisen.
2. Es sei der Antrag 2 der Beklagten vom 22. September 2023 auf teilweise Abschreibung der Klage abzuweisen.
3. Es sei der Antrag 3 der Beklagten vom 22. September 2023 auf Fristerstreckung zur Stellungnahme zu den Beweisschutzmassnahmen abzuweisen.
4. Alles unter o/e-Kostenfolge (zzgl. MwSt) zulasten der Beklagten.”

XV.

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2023 wurde die Stellungnahme der Klägerin der Beklagten zur Kenntnis zugestellt.

XVI.

Die Rechtsvertretungen der Parteien wurden mit Verfügung vom 20. November 2023 in eine Instruktionsverhandlung geladen, wobei das persönliche Erscheinen der Parteien fakultativ war. Zweck dieser Verhandlung war im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klageänderung und der prozessualen Frage der Verfahrensbeschränkung eine einvernehmliche Lösung zu finden.

XVII.

Die Parteien und ihre Rechtsvertretungen wurden mit Vorladung vom 5. Dezember 2023 in eine Instruktionsverhandlung auf den 19. Dezember 2023 geladen. Da dieser Termin in die Gerichtsferien fiel, wurde der Vorladung ein Schreiben beigelegt, gemäss welchem die Parteien ausdrücklich ihre Einwilligung zum Termin abgeben mussten.

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2023 erklärten sich die Beklagte und mit Eingabe vom 8. Dezember 2023 die Klägerin mit dem Termin vom 19. Dezember 2023 ausdrücklich einverstanden.

XVIII.

Der Rechtsvertreter der Beklagten teilte mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 mit, dass die Beklagte an der Instruktionsverhandlung nicht teilnehmen werde.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2023 wurde die Eingabe des Rechtsvertreters der Beklagten vom 8. Dezember 2023 der Klägerin zur Kenntnis zugestellt.

XIX.

Am 19. Dezember 2023 fand die Instruktionsverhandlung in Anwesenheit der Rechtsvertreterin der Klägerin und des Rechtsvertreters der Beklagten statt.

Anlässlich der Instruktionsverhandlung fanden Vergleichsgespräche statt, welche zu keiner Einigung führten. Es wurde deshalb folgende Verfügung erlassen:

- " 1. Das Verfahren wird ausgestellt.
2. Den Parteien wird eine Frist bis 15. Januar 2024 (Fristenstillstand bereits berücksichtigt), nicht erstreckbar, gesetzt, um mitzuteilen, ob sie für den Fall eines Rückzuges des ursprünglich gestellten Rechtsbegehrens eine Einigung über die diesbezüglich zu verteilenden Gerichts- und Parteikosten gefunden haben.
3. Für den Fall einer Nichteinigung haben die Parteien mitzuteilen, ob sie sich nochmals zur Frage der Verfahrensbeschränkung sowie über die Zulässigkeit der Klagänderung äussern möchten, wobei diesfalls eine neuerliche Instruktionsverhandlung angesetzt würde."

XX.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 teilte die Beklagte mit, dass die Parteien keine Einigung zur Verteilung der Gerichts- und Parteikosten für den Fall eines Rückzuges der ursprünglichen Rechtsbegehren erzielen konnten und sie auf ein weiteres Äusserungsrecht zur Frage der Verfahrensbeschränkung verzichte.

Der Klägerin wurde das Schreiben der Beklagten vom 15. Januar 2024 mit Verfügung vom 22. Januar 2024 zur Kenntnis zugestellt und ihr eine Nachfrist gesetzt, um sich zu Ziff. 3 der Verfügung vom 19. Dezember 2023 zu äussern.

Innert Nachfrist teilte die Klägerin mit Schreiben vom 1. Februar 2024 mit, dass die Kostenfrage zusammen mit dem Endentscheid getroffen werden könne und sie verzichte bezüglich der Frage der Verfahrensbeschränkung auf ein weiteres Äusserungsrecht.

Mit Verfügung vom 2. Februar 2024 wurde die Eingabe der Klägerin vom 1. Februar 2024 der Beklagte zur Kenntnis zugestellt.

XXI.

Mit begründeter Verfügung vom 8. Februar 2024 wurde das Verfahren auf die Frage der Zulässigkeit der Klageänderung beschränkt und mitgeteilt, dass der entsprechende Zwischenentscheid ohne Durchführung einer Verhandlung durch die Fünfkammer ergeht.

XXII.

Am 6. Mai 2024 erging der vorliegende Zwischenentscheid durch die Kammer im Dispositiv. Die Einzelheiten der von den Parteien vertretenen Standpunkte ergeben sich – soweit entscheiderelevant – aus den nachfolgenden Erwägungen.

XXIII.

Mit Eingabe vom 21. Mai 2024 verlangte die Beklagte fristgerecht die schriftliche Begründung des Zwischenentscheids vom 6. Mai 2024.

ERWÄGUNGEN

1.

1.1 Der vorliegende Entscheid ist beschränkt auf die Frage nach der Zulässigkeit der Klageänderung. Mit der Klageänderung stellt die Klägerin neu Ansprüche auf Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung, Gewinnherausgabe (inkl. Auskünfte), Genugtuung und Urteilpublikation infolge der Buchveröffentlichung durch die Beklagte. Für Klagen aus Persönlichkeitsverletzung ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 lit. a der Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Basel. Die örtliche Zuständigkeit der baselstädtischen Gerichte ist damit gegeben.

1.2 Der Streitwert liegt bei CHF 120'000.00, womit die angerufene Kammer sachlich zuständig ist und das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 219 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG.154.100]).

2.

Über eine Klageänderung kann das Gericht in einem Zwischenentscheid nach Art. 237 ZPO entscheiden (LEUENBERGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 227 N 12). Gemäss Art. 237 Abs. 1 ZPO kann das Gericht einen Zwischenentscheid über einzelne Streitpunkte treffen, wenn durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und so ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden kann (STÄHELIN, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 237 N 9; BSK ZPO – STECK, Art. 237 N 16 ff.).

Im vorliegenden Fall würde bei einem abweisenden Entscheid in Bezug auf die Klageänderung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein entscheidender Zeit- und Kostenaufwand gespart werden. Sämtliche inhaltlichen Rechtsbegehren wären dann hinfällig und das Gericht müsste nur noch einen Entscheid über die Abschreibung des Verfahrens sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen treffen. Diese Konstellation rechtfertigt es, über die Frage der Zulässigkeit der Klageänderung einen Zwischenentscheid zu fällen. Die Parteien wurden deshalb in eine Instruktionsverhandlung geladen, anlässlich welcher Vergleichsgespräche betreffend die Zulässigkeit der Klageänderung vom 31. August 2023 und die prozessuale Frage der Verfahrensbeschränkung geführt wurden. Zwischen den Parteien konnte keine Einigung erzielt werden. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Klageänderung vom 31. August 2023 zulässig und somit darauf einzutreten ist.

3.

3.1 Eine Klageänderung nach Art. 227 ZPO liegt vor, wenn eine erhobene Klage nach Eintritt der Rechtshängigkeit eine relevante Veränderung erfährt. Darunter fällt in erster Linie eine Änderung des Rechtsbegehrens dahingehend, dass anderes, zusätzliches oder mehr verlangt wird. Die Klageänderung kann auch in der Änderung bzw. Erweiterung des Klagefundaments bestehen. Darunter ist der gesamte Komplex von Tatsachen zu verstehen, aus welchem die Klage abgeleitet wird (BK ZPO – KILLIAS, Art. 227 N 6).

Eine Klageänderung ist zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder die Gegenpartei zustimmt (Art. 227 Abs. 1 ZPO). Der sachliche Zusammenhang ist im Lichte des Zwecks von Art. 227 ZPO auszulegen, einen Interessenausgleich zwischen den Prozessparteien zu ermöglichen, indem einerseits dem Beklagten die Verteidigung nicht übermässig erschwert werden darf, andererseits aber aus Gründen der Prozessökonomie und der materiellen Wahrheit gewisse Änderungen doch zugelassen werden (BGer 4A_255/2015 E. 2.2.3). Wenn die geänderte Klage aus demselben oder einem benachbarten Lebensvorgang stammt ist ein sachlicher Zusammenhang anzunehmen (BK ZPO – KILLIAS, Art. 227 N 39).

Konnexität liegt beispielsweise vor, wenn zusätzlich in der Zwischenzeit fällig gewordene Teilleistungen wie Lohn, Mietzinsen, Kapitalzinsen oder Teillieferungen gefordert werden, wenn Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht wird, weil in der Zwischenzeit die vertragliche Leistung unmöglich geworden ist, oder wenn ein Feststellungsanspruch an die Stelle eines Leistungsanspruchs tritt (LEUENBERGER in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 227 N 18 ff.).

Der sachliche Zusammenhang muss verneint werden, wenn bloss eine enge rechtliche Beziehung zwischen den Parteien besteht (z.B. regelmässige Geschäftsbeziehungen, ein Rahmenvertrag, etc.), ohne dass sich die Ansprüche im ursprünglich eingeklagten Sachverhalt berühren (BSK ZPO – WILLISEGGER, Art. 227 N 36).

3.2 Die Klägerin macht geltend, dass die vorliegende Streitigkeit bei Klageeinleitung ihren Rechtsgrund in der unerlaubten Handlung (Persönlichkeitsverletzung) und dem Unterlassungsanspruch mit einer aufgrund der bevorstehenden Buchveröffentlichung durch die Beklagte drohenden Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28a ZBG hatte. Nach der Veröffentlichung des Buches seien diese Rechtsbegehren hinfällig geworden, weshalb sie ihre Rechtsbegehren im Rahmen der Replik konkretisiert und erweitert habe und neu die Feststellung beantrage, dass das Buch als Ganzes oder eventualiter konkrete Textstellen die Ehre und die Privatsphäre der Klägerin widerrechtlich verletze. Zur Begründung der Klageänderung, welche zudem im Rahmen der ordentlichen Replik rechtzeitig erhoben worden sei, stützt sie sich wiederum auf Art. 28a ZGB. Das nun erschienene Buch enthalte persönlichkeitsverletzende Beschreibungen des Verhaltens der Klägerin in der Nacht der Landammanfeier 2014 sowie

ehrverletzende Unterstellungen bezüglich ihres Nachverhaltens gegenüber Markus Hürlimann. Das Klagefundament habe sich demnach nicht verändert, der Sachverhalt allerdings weiterentwickelt. Der Rechtsgrund sei unverändert (unerlaubte Handlung, Persönlichkeitsverletzung), die Rechtsfolgen seien jedoch angepasst worden. Weiter führt die Klägerin aus, dass die eingeklagten Lebenssachverhalte durchaus in einem sachlichen Zusammenhang stehen, da sie sich allesamt auf den Tatbestand und die Rechtsfolgen der Persönlichkeitsverletzung durch die Veröffentlichung des Buches zum Thema Landammanfeier 2014 beziehen würden. Die Klageänderung sei demnach zulässig.

Die Beklagte stimmt der Klageänderung nicht zu und bestreitet die Ausführungen der Klägerin. Sie führt insbesondere aus, dass sich sämtliche neuen Rechtsbegehren der Klägerin auf die konkreten Inhalte des Buches beziehen, welche zum Zeitpunkt der bisherigen Rechtsbegehren noch gar nicht bekannt gewesen seien und im Verfahren noch nicht behandelt werden konnten. Der Buchinhalt als Sachverhalt, wie er nun der neuen Klage zugrunde liege, sei als neuer Sachverhalt anzusehen, der bisher nicht Verfahrensinhalt gewesen sei. Die Rechtsnatur der Rechtsbegehren habe sich ebenfalls geändert. Ursprünglich habe die Klägerin eine Unterlassungsklage erhoben, welche sie mit der Eingabe vom 31. August 2023 vollständig aufgegeben habe und neu mit den Rechtsbegehren Ziff. 4a bis 7 Ansprüche auf Feststellung einer Persönlichkeitsverletzung, Gewinnherausgabe (inkl. Auskünfte), Genugtuung und Urteilspublikation stelle. Die neue Klage enthalte kein einziges Unterlassungs- oder Beseitigungsbegehren, während die bisherige Klage allein auf Unterlassungsansprüche ausgerichtet gewesen sei. Es liege somit eine neue Klage ohne sachlichen Zusammenhang zwischen den bisherigen und den neuen Ansprüchen vor. Auf die Klageänderung sei demnach nicht einzutreten.

3.3 Die Grundlage der neu geltend gemachten Rechtsbegehren bildet weiterhin das Buchprojekt «Die Zuger Landammann-Affäre – eine Recherche». Der Sachverhalt hat sich, wie die Klägerin zurecht ausführt, jedoch weiterentwickelt. Das Buch wurde in der Zwischenzeit von der Beklagten veröffentlicht, womit die Klägerin ihre Rechtsbegehren anpassen musste. Die ursprüngliche Klage und die Klageänderung stützen sich beide auf Art. 28a ZGB (Persönlichkeitsverletzung). Die Klageänderung hat weiterhin das Buch als Klagegrund, woraus die Klägerin eine Persönlichkeitsverletzung geltend macht. Im Rahmen einer Klageänderung wurden von der Lehre und Rechtsprechung auch bei geänderten Ansprüchen ein sachlicher Zusammenhang bejaht, wenn sich die geänderten Anspruchsgrundlagen auf denselben oder benachbarten Lebenssachverhalt stützen. Vorliegend hat die Klägerin das Unterlassungsbegehren in ein Feststellungsbegehren mit mehreren Leistungsbegehren geändert, welche sich weiterhin auf das Buch stützen. Der sachliche Zusammenhang zwischen dem Buchprojekt, welches noch nicht veröffentlicht war und dem in der Zwischenzeit veröffentlichten Buch ist demnach klar zu bejahen. Auch das Erfordernis der gleichen Verfahrensart ist erfüllt. Die ursprünglich gestellten und die neuen Rechtsbegehren sind beide im ordentlichen Verfahren zu beurteilen.

Als letzte Voraussetzung ist zu prüfen, ob der Beklagten mit Zulassung der Klagänderung die Verteidigungsrechte übermässig erschwert bzw. verunmöglicht werden.

4.

4.1

4.1.1 Grundsätzlich kann sich in einer gerichtlichen Streitigkeit jede Partei zweimal unbeschränkt äussern: Ein erstes Mal im Rahmen des ersten Schriftenwechsels; ein zweites Mal entweder im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels oder an einer Instruktionsverhandlung (Art. 226 Abs. 2 ZPO) oder zu Beginn der Hauptverhandlung (Art. 229 Abs. 2 ZPO) vor den ersten Parteivorträgen (LEUENBERGER in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 225 N 7). Den Parteien steht es allerdings frei, auf die Replik oder die Duplik zu verzichten. Verzichtet die klagende Partei auf die Replik, entfällt die Duplik. Eine beklagte Partei kann nicht damit rechnen, in jedem Fall eine Duplik einreichen zu können. Sie hat demnach das Risiko des klägerischen Verzichts auf die Replik zu tragen, soweit sie ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel auf die Duplik aufspart (LEUENBERGER in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, ZPO Komm., Art. 225 N 18f.). Das Recht auf eine zweite unbeschränkte Äusserung besteht damit nicht absolut.

4.1.2 Nach der Rechtsprechung haben die Parteien zusätzlich zum zweimaligen Äusserungsrecht gestützt auf Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) ein unbedingtes Replikrecht, d.h. einen unbedingten Anspruch darauf, zu sämtlichen Eingaben der Gegenpartei Stellung zu nehmen, falls sie dies wünschen (BGE 138 I 154 E. 2.3.3, S. 157; BGE 137 I 195 E. 2.3.1, S. 197; BGE 133 I 100 E. 4.3 bis 4.7, S. 102 ff.). Die Parteien haben somit einen verfassungsmässigen Anspruch darauf, sich zu jeder Eingabe im Verfahren zu äussern, unabhängig davon, ob sie neue oder wesentliche Vorbringen enthält: Es ist Sache der Parteien zu entscheiden, ob sie eine Entgegnung für erforderlich halten oder nicht.

Zur Wahrung des unbedingten Replikrechts genügt grundsätzlich, dass den Parteien die Eingaben zur Information (Kenntnisnahme, Orientierung) zugestellt werden. Damit erhalten sie die Möglichkeit, allfällige Einwendungen zu erheben.

Bezüglich des Zeitrahmens ist von einer Partei, die eine Eingabe ohne Fristansetzung erhält und dazu Stellung nehmen will, zu erwarten, dass sie dies umgehend tut oder zumindest beantragt; andernfalls wird angenommen, sie habe auf eine weitere Eingabe verzichtet (BSK ZPO – WILLISEGGER, Art. 225 N 13, BGE 138 III 252 E. 2.2; BGE 133 I 98 E. 2.2; vgl. auch Urteil des EGMR in Sachen Joos gegen Schweiz vom 15. November 2012 §§ 30 bis 32).

4.1.3 Nach dem Aktenschluss haben die Parteien nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO das Recht, neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Im ordentlichen Verfahren tritt der Aktenschluss bei Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels nach Abschluss desselben ein.

Sind Noven erst nach dem Aktenschluss entstanden (sog. echte Noven), müssen solche ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO). Bestanden die neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel demgegenüber bereits vor dem Aktenschluss (sog. unechte Noven), so dürfen sie ohne Verzug nur noch dann vorgebracht werden, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht bereits zuvor vorgebracht werden konnten (Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO).

Enthält eine Duplik neue Vorbringen, folgt aus dem Anspruch des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 ZPO), dass die Gegenpartei sich dazu wiederum äussern kann, wobei die Ausübung des Replikrechts nicht automatisch ein eigenes besonderes «Novenrecht» begründet. Die Gegenpartei kann aber aufzeigen, dass «Duplikoven» eigene weitere neue Vorbringen erst veranlassen haben und ihr daher, wenn sie ihrerseits wiederum Noven vorzubringen hat, insoweit keine Unsorgfalt nach Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO vorzuwerfen ist (CR CPC – TAPPY, Art. 229 N 16). In diesem Umfang muss die Wahrnehmung des Replikrechts auch ein substantiiertes Bestreiten (mit eigenen neuen Tatsachenbehauptungen) erlauben (vgl. zum Ganzen ENGLER in: GEHRI/JENT-SØRENSEN/SARBACH (Hrsg.), ZPO Kommentar, Art. 229 Neue Tatsachen und Beweismittel N 7; VETTER/SPRENGER, Bestreitungen von «Dupliknoven», SJZ 118/2022 S. 1110 ff., 1111). Nach den gleichen Grundsätzen und unter den gleichen Voraussetzungen muss es dann wiederum auch der beklagten Partei möglich sein, sich nochmalig zu äussern.

4.2 Die Klägerin führt aus, dass mit der Klageänderung die Verteidigungsrechte der Beklagten nicht übermässig erschwert werden. Es treffe zwar zu, dass jede Klageänderung einen Mehraufwand für alle Beteiligten darstelle, dennoch habe der Gesetzgeber diese Möglichkeit explizit vorgesehen. Ob die geänderten Rechtsbegehren keiner zweiten unbeschränkten Stellungnahme zugänglich seien, habe das Gericht mit Blick auf die Praxis des EGMR zum «ewigen Replikrecht» zu beurteilen. Auch die Klägerin sei diesbezüglich betroffen. Des Weiteren habe das Verhalten der Beklagten zu keinem Zeitpunkt eine Schlichtungsbereitschaft signalisiert. Die Beklagte habe ausserhalb dieser Eingabe in keiner Weise eine versöhnliche Note des Entgegenkommens durchblicken lassen. Ihre Haltung habe sich als unverrückbar erwiesen.

Die Beklagte macht geltend, dass sie mit der Klageänderung insbesondere ihr Recht, zweimal unbeschränkt Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, verlieren würde. In casu bedeute dies, dass sie mit Duplik nur noch einmal unbeschränkt Stellung dazu nehmen könne. Es bestehe keine Möglichkeit einer weiteren Stellungnahme, da die Vorgabe des Bundesgerichts, wonach maximal zwei unbeschränkte Äusserungen zulässig seien, strikt und unverrückbar sei (vgl. BGE 144 III 67 E.2.1). Zudem missachte

die Zulassung der Klageänderung auch das Verhältnismässigkeitsprinzip. Es fehle vorliegend an der Erforderlichkeit der Klageänderung. Die Klägerin hätte die neuen Anträge in einem neuen Verfahren stellen können, anlässlich welchem die Beklagte auch das Recht auf eine Schlichtungsverhandlung nicht verliere (Art. 197 ZPO). Mit der neuen Klage vom 31. August 2023 mache die Klägerin nun erstmals geltend, dass sie 196 Aussagen im Buch kritisiere. Der Streit könnte – selbst bei Nichteinigung an der Schlichtungsverhandlung – grundsätzlich mindestens teilweise deeskaliert werden, indem die Beklagte die Möglichkeit erhalten würde, das Buch im Sinne der Klägerin an einzelnen Stellen anzupassen, was ja ohnehin immer die Absicht der Beklagten gewesen sei. Diese Möglichkeit werde ihr jedoch von vornherein genommen, wenn die Klageänderung zugelassen würde.

4.3 Grundsätzlich trifft es nach obigen Ausführungen zu, dass bei einer Klageänderung das zweimalige unbeschränkte Äusserungsrecht in seiner Ausgestaltung Änderungen erfahren kann. Der Gesetzgeber hat allerdings Klageänderungen unter gewissen Voraussetzungen zugelassen. Es liegt im Wesen einer Klageänderung, dass auf der einen Seite die Gefahr einer Verzögerung und Verkomplizierung des Verfahrens sowie einer Beeinträchtigung der Position der beklagten Partei besteht. Auf der anderen Seite ist aus prozessökonomischen Gründen möglichst zu verhindern, dass ein rechtshängiger Prozess auf einer ungenügenden oder unrichtigen Grundlage zu Ende geführt werden muss und allenfalls die Durchführung eines zweiten Prozesses notwendig wird. Änderungen der Klage müssen im Laufe eines Prozesses in einem gewissen Umfang erlaubt sein, damit Weiterentwicklungen des Sachverhalts berücksichtigt werden können und die Klage nicht aufgrund von nicht mehr aktuellen Angaben weitergeführt werden muss. Dies würde nicht der materiellen Wahrheit entsprechen. Die gesetzliche Regelung der Klageänderung schafft einen Ausgleich dieser divergierenden Interessen (vgl. ROHNER, AJP 2001, S. 7 ff.).

4.4 Im vorliegenden Fall ist zwar mit Zulassung der Klageänderung das zweite unbeschränkte Äusserungsrecht der Beklagten in der Ausübung tangiert. Wie hiavor ausgeführt, muss die Beklagte mit der gesetzgeberisch vorgesehenen Möglichkeit und der in casu vom Gericht als zulässig erachteten Klageänderung allerdings gewisse Einschränkungen hinnehmen. Kommt hinzu, dass aufgrund der bisherigen Prozessgeschichte und der erst mit der Replik erhobenen Klageänderung absehbar ist, dass die Duplik auf Noven aufbauen wird, denen die Klägerin wiederum Noven entgegenhalten können, womit in Anwendung obig erläuteter Grundsätze sich auch die Beklagte wiederum äussern können, sofern und soweit sie zuvor keine Veranlassung zum entsprechenden Vortrag hatte. Durch die Anwendung der Grundsätze des Novenrechts und durch das unbedingte Replikrecht gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV und Art. 6 EMRK) erachtet das Gericht in casu daher die Verteidigungsrechte der Beklagten als nicht übermässig erschwert bzw. verunmöglicht und die Klageänderung aufgrund überwiegender Interessen der Prozessökonomie als zulässig.

5.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Klageänderung im Rahmen der ordentlichen Replik rechtzeitig erfolgt ist, ein sachlicher Zusammenhang der Ansprüche besteht und die Verfahrensart sich nicht ändert. Zudem erscheint deren gesamthafte Erledigung im Interesse der Prozessökonomie und die Verteidigungsrechte der Beklagten werden nicht übermässig erschwert bzw. verunmöglicht. Die Klageänderung ist demnach nach Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO zulässig und das Gericht tritt auf die Klageänderung ein.

6.

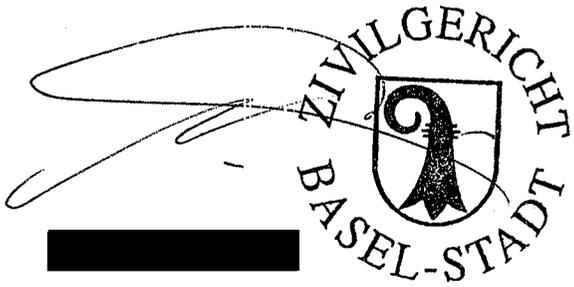
Der Kostenentscheid betreffend die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten erfolgt gemäss Art. 104 Abs. 1 ZPO im Endentscheid.

Demgemäss wird erkannt:

- ://: 1. Auf die Klagänderung vom 31. August 2023 wird eingetreten.
2. Die Kostenverteilung erfolgt im Endentscheid.

ZIVILGERICHT BASEL-STADT

Die Gerichtsschreiberin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren **Frist von 30 Tagen** seit der Zustellung beim Appellationsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, schriftlich und begründet Berufung gemäss Art. 308 ff. ZPO eingereicht werden. Die Berufungsschrift ist dem Appellationsgericht in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen und zu unterzeichnen.

Die Berufungsschrift hat die Begehren sowie deren tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.